

# Niederschrift

zur öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderats

am Montag, 25. Mai 2020 in der Grundschule des Marktes Colmberg

---

Beginn: 20:00 Uhr  
Ende: 22:25 Uhr

---

Anzahl Mitglieder: 15  
Anzahl Teilnehmer: 15

## Anwesende Mitglieder

## Bemerkung

1. Bürgermeister Wilhelm Kieslinger
  2. Bürgermeisterin Dr. Gabriele Kluxen
  3. Bürgermeister Helmut Menzel
- Marktgemeinderätin Susanne Berger  
Marktgemeinderat Bernd Blümlein  
Marktgemeinderätin Karin Gehring  
Marktgemeinderat Thomas Hanek  
Marktgemeinderat Bernhard Heubeck  
Marktgemeinderat Gerhard Imschloß  
Marktgemeinderat Reinhold Meyer  
Marktgemeinderätin Stefanie Suhr-Meyer  
Marktgemeinderat Christian Unbehauen  
Marktgemeinderat Gerhard Wachmeier  
Marktgemeinderat Jörg Walther  
Marktgemeinderat Jochen Westernacher

## Abwesende Mitglieder

## Bemerkung

Fehlanzeige

---

Weitere Teilnehmer: Theo Clausen (FLZ)  
Andreas Funk

Bürgermeister Kieslinger eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Gremiums, den Vertreter der Presse sowie den Protokollführer. Er stellt fest, dass die Mitglieder des Marktgemeinderats rechtzeitig und schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurden. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.



Nr.	Tagesordnungspunkt	Vorlage-Nr.
1.	Genehmigung der Niederschrift vom 04.05.2020	
2.	Neubau Kindertagesstätte in Colmburg, Vergabe Elektroarbeiten	GR-071/2020
3.	Geschäftsordnung für Gemeinderat, Beratung und Beschlussfassung	GR-072/2020
4.	Jahresrechnung 2019	GR-073/2020
5.	Erneuerung der Kläranlage Colmburg, Variantenbetrachtung	GR-074/2020
6.	Kneippanlage Binzwangen, weiteres Vorgehen	GR-075/2020
7.	Straßenname für Straße im Gewerbegebiet Gartenfeld	GR-076/2020
8.	Mitteilungen und Anfragen	

## Nr. Tagesordnungspunkt

## Vorlage-Nr.

### 1. Genehmigung der Niederschrift vom 04.05.2020

#### Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderats vom 04.05.2020 wurde mit den Sitzungsunterlagen versendet. Marktgemeinderat Blümlein bemerkt zum TOP 17 – Freiflächenphotovoltaikanlagen, dass in der Niederschrift nicht vermerkt wurde, dass Marktgemeinderat Walther als Antragsteller einer Freiflächenphotovoltaikanlage persönlich beteiligt sei. Dazu stellt Bürgermeister Kieslinger fest, dass es bei diesem Tagesordnungspunkt nicht um einzelne Anträge gegangen sei, sondern um einen Grundsatzbeschluss für alle Anträge zu den Freiflächenphotovoltaikanlagen. Insoweit habe Marktgemeinderat Walther seine Stimme abgeben können.

Marktgemeinderätin Suhr-Meyer weist darauf hin, dass unter TOP 19 – Veranstaltungen und Feste im Rahmen der Corona Krise auch der Weihnachtsmarkt abgesagt wurde. Dieser Hinweis fehle in der Niederschrift. Dazu bemerkt Bürgermeister Kieslinger, dass der Weihnachtsmarkt grundsätzlich unter die Bauernmärkte falle, die bisher ausdrücklich nicht von der Absage betroffen waren. Ob und inwieweit die Veranstaltung von Bauernmärkte in Zeiten von Corona sinnvoll sei, müsste letztlich der Förderkreis als Veranstalter bewerten. Dazu bemerkt Marktgemeinderat Blümlein als Vorsitzender des Förderkreises, dass der Walburgimarkt am 17.05.2020 unter strengen Hygieneauflagen stattgefunden habe. Die Besucher seien sehr diszipliniert gewesen und hätten die Hygieneregeln eingehalten. Insofern sei der Bauernmarkt unter den gegebenen Umständen erfolgreich gewesen.

#### Beschluss:

**Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 04.05.2020.**

#### Abstimmungsergebnis:

<b>Für den Beschluss: 15</b>	<b>Gegen den Beschluss: 0</b>	<b>Befangenheit: 0</b>
------------------------------	-------------------------------	------------------------



**Nr. Tagesordnungspunkt**

**Vorlage-Nr.**

**2. Neubau Kindertagesstätte in Colmberg, Vergabe Elektroarbeiten**

**GR-071/2020**

**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 04.05.2020 die Vergabe der Elektroarbeiten für den Neubau der Kindertagesstätte zurückgestellt, da noch einige Positionen im Leistungsverzeichnis zu klären waren. Diese Klärung ist mittlerweile abgeschlossen, so dass die Elektroarbeiten vergeben werden können.

Die öffentliche Ausschreibung der Elektroinstallationen ergab folgendes Ergebnis:

<b>Rang</b>	<b>Brutto Gesamt mit Nachlass</b>
1	206.884,27 €
2	211.724,95 €
3	218.300,93 €
4	229.488,19 €
5	232.473,49 €
6	237.163,16 €

Die Angebote wurden vom Ingenieurbüro IGA, Ansbach fachlich, rechnerisch und wirtschaftlich geprüft.

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag für die Elektroinstallationen für den Neubau der Kindertagesstätte in Colmberg an den Anbieter mit dem niedrigsten Angebot zum Preis von 206.884,27 € brutto zu vergeben.**

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Für den Beschluss: 15</b>	<b>Gegen den Beschluss: 0</b>	<b>Befangenheit: 0</b>
------------------------------	-------------------------------	------------------------



**Nr. Tagesordnungspunkt**

**Vorlage-Nr.**

**3. Geschäftsordnung für Gemeinderat, Beratung und Be- GR-072/2020  
schlussfassung**

**Sachverhalt:**

Die Gemeinderatsmitglieder haben mit der Ladung für die Sitzung am 04.05.2020 eine Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetags sowie einen Verwaltungsentwurf für die Geschäftsordnung zur Kenntnis erhalten.

Nach eingehender Diskussion einigen sich die Mitglieder des Gemeinderats auf folgende Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat:

**Geschäftsordnung für den Gemeinderat  
2020 bis 2026**

Der Gemeinderat des Marktes Colmberg gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S 98), folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.
- (2) <sup>1</sup>Der Gemeinderat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. <sup>2</sup>Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.



---

§ 2

Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts und der Prüfer oder Prüferinnen (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),



17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9,
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung und Auflösung einer kommunalen Partnerschaft,
26. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,

## II. Die Gemeinderatsmitglieder

### § 3

#### Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).



- 
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. <sup>2</sup>Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. <sup>3</sup>Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. <sup>4</sup>Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

#### **§ 4**

##### **Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien**

- (1) <sup>1</sup>Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. <sup>2</sup>Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. <sup>3</sup>Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) <sup>1</sup>Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. <sup>2</sup>Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. <sup>3</sup>Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- (3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 und allgemeine Informationen übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. <sup>2</sup>Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

#### **§ 5**

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(Entfällt)



§ 6

Rechtsstellung der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, Aufgaben

(Entfällt)

**III. Die Ausschüsse**

1. Allgemeines

§ 7

Bildung, Vorsitz, Auflösung

- (1) <sup>1</sup>In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. <sup>3</sup>Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt. <sup>4</sup>Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. <sup>5</sup>Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. <sup>6</sup>Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. <sup>7</sup>Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.
- (2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin namentlich bestellt.
- (3) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom erstem Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). <sup>2</sup>Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter bzw. Vertreterin für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO) <sup>3</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.





## 2. Aufgaben der Ausschüsse

### § 8

#### Vorberatende Ausschüsse

- (1) <sup>1</sup>Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. <sup>2</sup>Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (2) Es wird folgender vorberatender Ausschuss mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

#### Ausschuss für Bürger und Soziales (ABS)

- Förderung von bürgerlichem Engagement
- Verbesserung des sozialen Zusammenhalts in der Gemeinde
- Unterstützung und Ansprechpartner der Jugendgruppen in Colmberg und Binzwangen
- Planung und Mitarbeit bei Ferienspaßaktionen
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für Familien
- Unterstützung familienfreundlicher Initiativen
- Stärkung der regionalen Identität und der Zusammenarbeit in der Gemeinde
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für Senioren
- Ausbau und Verbesserung der Angebote und der Infrastruktur für Menschen mit Behinderung
- Hilfestellungen für Menschen mit Migrationshintergrund
- Zusammenarbeit mit Landkreis und Kreisjugendring
- Öffentlichkeitsarbeit

### § 9

#### Beschließende Ausschüsse

- (1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats.
- (2) <sup>1</sup>Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. <sup>2</sup>Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder dessen Stellvertreterin im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. <sup>3</sup>Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. <sup>4</sup>Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.
- (3) Als ständiger Ausschuss wird der Bau- und Umweltausschuss mit folgendem Aufgabengebiet eingerichtet:



- 
- a) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,
  - b) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €,
  - c) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,
  - d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO
  - e) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,

soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

- (4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

## § 10

### Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

## IV. Der erste Bürgermeister

### 1. Aufgaben

## § 11

### Vorsitz im Gemeinderat

- (1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) <sup>1</sup>Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. <sup>2</sup>Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).



## § 12

### Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

- (1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten und Gemeindebeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.
- (4) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. <sup>2</sup>In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

## § 13

### Einzelne Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit
  1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
  2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
  3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
  4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
  5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
  6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Ar-



beitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs., 2 Satz 1 GO),

7. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
8. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
9. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
  - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
  - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
  - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
    - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
    - im Übrigen bis zu einem Betrag von 8.000,00 € im Einzelfall,
  - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	800,00 €
- Niederschlagung	4.000,00 €
- Stundung	4.000,00 €
- Aussetzung der Vollziehung	4.000,00 €
  - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 4.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.000,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
  - d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder Unterlassens nicht feststeht - einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 8.000,00 €,
  - e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 4.000,00 € erhöhen,
  - f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 800,00 € je Einzelfall.



3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 8.000,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
  - b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
  - c) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 14

Vertretung der Gemeinde nach außen

- (1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.



## § 15

### Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

## § 16

### Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

## 2. Stellvertretung

## § 17

### Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung vom zweiten Bürgermeister oder von der zweiten Bürgermeisterin und, wenn dieser oder diese ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister oder der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.
- (3) <sup>1</sup>Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. <sup>2</sup>Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.



## V. Ortssprecher

### § 18

#### Rechtsstellung, Aufgaben

- (1) <sup>1</sup>Ortssprecher sind ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder oder Gemeindegliederinnen mit beratenden Aufgaben. <sup>2</sup>Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (2) Ortssprecher werden zu den Sitzungen eingeladen; § 25 gilt entsprechend.

## B. Der Geschäftsgang

### I. Allgemeines

### § 19

#### Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) <sup>1</sup>Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. <sup>2</sup>Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) <sup>1</sup>Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. <sup>2</sup>Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

### § 20

#### Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) <sup>1</sup>Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) <sup>1</sup>Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).





## § 21

### Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) <sup>1</sup>Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. <sup>2</sup>Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. <sup>3</sup>Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. <sup>4</sup>Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

## § 22

### Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) <sup>1</sup>In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

- <sup>2</sup>Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

- (2) <sup>1</sup>Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. <sup>2</sup>Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).





---

## II. Vorbereitung der Sitzungen

### § 23

#### Einberufung

- (1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). <sup>2</sup>Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).
- (2) <sup>1</sup>Die Sitzungen finden im Rathaus Colmberg, Am Markt 1, 91598 Colmberg statt; sie beginnen in der Regel um 20:00 Uhr. <sup>2</sup>Regelmäßiger Sitzungstag für Gemeinderatssitzungen ist der Montag. <sup>3</sup>In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

### § 24

#### Tagesordnung

- (1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. <sup>2</sup>Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. <sup>4</sup>Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) <sup>1</sup>In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. <sup>2</sup>Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. <sup>3</sup>Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.
- (3) <sup>1</sup>Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

### § 25

#### Form und Frist für die Einladung

- (1) <sup>1</sup>Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. <sup>2</sup>Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes



und abrufbares Dokument mitgeteilt. <sup>3</sup>Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

- (2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) <sup>1</sup>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. <sup>3</sup>Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.
- (4) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. <sup>2</sup>Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

## § 26

### Anträge

- (1) <sup>1</sup>Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. <sup>2</sup>Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. <sup>3</sup>Anträge sollen spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. <sup>4</sup>Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
  1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
  2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehen eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

## III. Sitzungsverlauf

## § 27

### Eröffnung der Sitzung

- (1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. <sup>2</sup>Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. <sup>3</sup>Ferner lässt er über die Genehmigung



der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

- (2) <sup>1</sup>Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird bei den Gemeinderatsmitgliedern in Umlauf gesetzt. <sup>2</sup>Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

## § 28

### Eintritt in die Tagesordnung

- (1) <sup>1</sup>Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. <sup>2</sup>Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) <sup>1</sup>Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. <sup>2</sup>Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) <sup>1</sup>Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

## § 29

### Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) <sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. <sup>3</sup>Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) <sup>1</sup>Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. <sup>2</sup>Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. <sup>3</sup>Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. <sup>4</sup>Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.



- (4) <sup>1</sup>Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. <sup>2</sup>Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) <sup>1</sup>Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
  2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
- <sup>2</sup>Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) <sup>1</sup>Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. <sup>2</sup>Bei weiteren Verstößen kann der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.
- (8) <sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. <sup>2</sup>Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) <sup>1</sup>Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. <sup>2</sup>Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. <sup>3</sup>Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. <sup>4</sup>Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

## § 30

### Abstimmung

- (1) <sup>1</sup>Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. <sup>2</sup>Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
  2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
  3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
  4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.



- (3) <sup>1</sup>Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. <sup>2</sup>Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) <sup>1</sup>Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. <sup>2</sup>Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. <sup>3</sup>Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.
- (5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. <sup>3</sup>Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) <sup>1</sup>Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. <sup>2</sup>Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) <sup>1</sup>Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. <sup>2</sup>In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

## § 31

### Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) <sup>1</sup>Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. <sup>2</sup>Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. <sup>3</sup>Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. <sup>4</sup>Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. <sup>5</sup>Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. <sup>6</sup>Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.



---

§ 32

Anfragen

<sup>1</sup>Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit sollen der Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. <sup>4</sup>Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 33 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 34

Form und Inhalt

- (1) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. <sup>2</sup>Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. <sup>3</sup> Niederschriften sind jahrgangswise zu binden.
- (2) <sup>1</sup>Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. <sup>2</sup>Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. <sup>2</sup>Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 35

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Be-



---

schlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). <sup>2</sup>Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

- (3) <sup>1</sup>Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

## V. Geschäftsgang der Ausschüsse

### § 36

#### Anwendbare Bestimmungen

- (1) <sup>1</sup>Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß. <sup>2</sup>Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) <sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. <sup>2</sup>Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. <sup>3</sup>Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

## VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

### § 37

#### Art der Bekanntmachung

Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde amtlich bekannt gemacht.

#### A. C. Schlussbestimmungen

### § 38

#### Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.





§ 39

Verteilung der Geschäftsordnung

<sup>1</sup>Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. <sup>2</sup>Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 40

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 10.06.2014 außer Kraft.

Colmberg, den (Datum der Ausfertigung)

Wilhelm Kieslinger  
Erster Bürgermeister

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat stimmt der vorstehenden Geschäftsordnung zu. Diese tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.**

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Für den Beschluss: 15</b>	<b>Gegen den Beschluss: 0</b>	<b>Befangenheit: 0</b>
------------------------------	-------------------------------	------------------------





**Nr. Tagesordnungspunkt**

**Vorlage-Nr.**

**4. Jahresrechnung 2019**

**GR-073/2020**

**Sachverhalt:**

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 wurde von der Verwaltung erstellt und abgeglichen. Die bereinigten Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben für das Haushaltsjahr 2019 betragen danach

- im Verwaltungshaushalt 4.785.492,34 €
- im Vermögenshaushalt 2.627.396,07 €

Im Einzelnen schließt das Rechnungsergebnis des Marktes Colmberg wie folgt ab:

Überschuss im Verwaltungshaushalt		817.785,39 €
Fehlbetrag im Vermögenshaushalt	-	465.864,29 €
<b>Sollüberschuss</b>		<b>351.921,10 €</b>

Der Sollüberschuss aus dem Verwaltungs- und dem Vermögenshaushalt in Höhe von 351.921,10 € wurde der allgemeinen Rücklage bzw. der Sonderrücklage zugeführt.

**Entwicklung Verwaltungshaushalt**

Im Vergleich zu den Haushaltsdaten entwickelte sich der Verwaltungshaushalt tatsächlich wie folgt:

Einnahmen laut Haushalt	4.364.200,00 €
Einnahmen laut Jahresrechnung	4.785.492,34 €
<b>Mehreinnahmen</b>	<b>421.292,34 €</b>
<hr/>	
Ausgaben laut Haushalt*	3.981.300,00 €
tatsächliche Ausgaben laut Jahresrechnung*	3.967.706,95 €
<b>Minderausgaben</b>	<b>13.593,05 €</b>
<hr/>	
<b>Mehreinnahmen</b>	<b>421.292,34 €</b>
<b>Minderausgaben</b>	<b>13.593,05 €</b>
<b>zusätzlicher Überschuss</b>	<b>434.885,39 €</b>
<b>zusätzlicher Überschuss</b>	<b>434.885,39 €</b>
<b>Überschuß laut Haushaltsplan</b>	<b>382.900,00 €</b>
<b>Gesamtüberschuss Verwaltungshaushalt</b>	<b>817.785,39 €</b>

\* ohne Zuweisung an den Vermögenshaushalt (Gesamtüberschuss)



Die **Mehreinnahmen** setzen sich aus den **erzielten Mehreinnahmen** abzüglich der **tatsächlichen Mindereinnahmen** zusammen. Nachfolgend wird nur über die **Mehr- bzw. Mindereinnahmen** ab einem Betrag von **3.000,00 €** berichtet:

Haushaltsstellen mit Mehreinnahmen	Mehreinnahmen
- Verwaltungsgebühren	3.811,00 €
- Säumniszuschläge, Stundungszinsen	3.083,00 €
- Staatliche Zuweisungen BayKiBiG Kindergarten Colmberg	37.455,00 €
- Staatliche Zuweisungen BayKiBiG KiGa außerh. Gde.	20.652,00 €
- Kanalbenutzungsgebühren	15.861,00 €
- Konzessionsabgabe	11.549,00 €
- Wasserverbrauchsgebühren	3.526,00 €
- Umsatzsteuerrückvergütung Wasserversorgung	3.418,00 €
- Stromerlöse PV-Anlage Grundschule Colmberg	3.523,00 €
- Gewerbesteuer	158.969,00 €
- Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	22.755,00 €
- Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	6.860,00 €
- Schlüsselzuweisung	44.028,00 €
- Grunderwerbssteueranteil	9.179,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>344.669,00 €</b>

Haushaltsstellen mit Mindereinnahmen	Mindereinnahmen
- Laufende staatliche Zuweisungen Kindergarten Auerbach	4.366,00 €
- Nebenkostenabrechnungen aus Mietverträgen	3.000,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>7.366,00 €</b>

Die **Minderausgaben** setzen sich aus den **erzielten Ausgabeneinsparungen** abzüglich der **tatsächlichen Mehrausgaben** zusammen. Nachfolgend wird nur über die **Mehrausgaben und Ausgabeneinsparungen** ab einem Betrag von **3.000,00 €** berichtet:

Haushaltsstellen mit Ausgabeneinsparungen	Ausgabeneinsparungen
- Personalkosten	30.560,00 €
- Vermögensunterhalt	13.874,00 €
- Bewirtschaftungskosten Gebäude	7.742,00 €
- Haltung von Fahrzeugen	7.568,00 €
- Schutzkleidung, Schutzausrüstung	3.403,00 €
- Zuweisungen an Mittelschulverbände	10.108,00 €
- Lehr- und Unterrichtsmaterialien Grundschule	3.737,00 €
- Fein- und Umsetzungskonzept Dokuzentrum	10.932,00 €
- Betriebskostendefizit Kindergarten Colmberg	10.000,00 €
- Planungskosten, Bauleitplanung	23.810,00 €
- Abwasserabgabe	9.723,00 €
- Planungskosten, Geografisches Informationssystem	5.931,00 €
- Kreisumlage	29.123,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>166.511,00 €</b>



Haushaltsstellen mit Mehrausgaben	Mehrausgaben
- Stromverbrauch für Gebäude und Einrichtungen	19.829,00 €
- Personalkostenzuschüsse BayKiBiG Kiga Colmberg	29.059,00 €
- Personalkostenzuschüsse BayKiBiG Kiga außerh. Gde.	45.153,00 €
- Steuern, Versicherung Wasserversorgung	5.075,00 €
- Gewerbesteuerumlage	28.261,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>127.377,00 €</b>

## Entwicklung Vermögenshaushalt

Im Vergleich zu den Haushaltsdaten entwickelte sich der Vermögenshaushalt tatsächlich wie folgt:

Einnahmen laut Haushalt	2.325.200,00 €
Einnahmen laut Jahresrechnung	2.143.496,07 €
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	- €
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	- €
+ Haushaltseinnahmereste	483.900,00 €
<b>Mehreinnahmen</b>	<b>302.196,07 €</b>
Ausgaben laut Haushalt	2.325.200,00 €
tatsächliche Ausgaben laut Jahresrechnung*	1.103.890,98 €
./. Abgang alter Haushaltsausgabenreste	43.716,01 €
+ neue Haushaltsausgabenreste	1.215.300,00 €
<b>Minderausgaben</b>	<b>49.725,03 €</b>
<b>Mehreinnahmen</b>	<b>302.196,07 €</b>
<b>Minderausgaben</b>	<b>49.725,03 €</b>
<b>Überschuss Gesamt</b>	<b>351.921,10 €</b>
<b>abzüglich Zuführung vom Verwaltungshaushalt</b>	<b>817.785,39 €</b>
<b>Gesamtfehlbetrag Vermögenshaushalt</b>	<b>- 465.864,29 €</b>

\* ohne Zuweisung an die Rücklage

Die **Mehreinnahmen** setzen sich aus den **tatsächlichen Mehreinnahmen** abzüglich der **erzielten Mindereinnahmen** zusammen. Nachfolgend wird nur über die **Mehr- bzw. Mindereinnahmen** ab einem Betrag von **3.000,00 €** berichtet:



Haushaltsstellen mit Mehreinnahmen	Mehreinnahmen
- Bauplatzverkäufe BG Kornfeld	96.021,00 €
- Zuweisung Wegfall Straßenausbaubeiträge	16.758,00 €
- Erschließungsbeiträge BG Kornfeld	76.229,00 €
- Zuschuss Heimatdorf (Festplatz, Wohnmobilstellplätze)	60.000,00 €
- Kanalbaubeiträge	41.071,00 €
- Wasseranschlussbeiträge	14.992,00 €
- Zuführung an den Vermögenshaushalt	434.885,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>739.956,00 €</b>

Haushaltsstellen mit Mindereinnahmen	Mindereinnahmen
- Zuweisungen Naturpark Frankenhöhe für Maßnahmen	6.000,00 €
- Erschließungsbeiträge GE Am Neugraben	180.956,00 €
- Kanalbaubeiträge BG Gartenfeld	3.070,00 €
- Kreditaufnahme	250.000,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>440.026,00 €</b>

Die **Minderausgaben** setzen sich aus den **tatsächlichen Ausgabeneinsparungen** abzüglich der **notwendigen Mehrausgaben** zusammen. Nachfolgend wird nur über die **Ausgabeneinsparungen** und **Mehrausgaben** ab einem Betrag von **3.000,00 €** berichtet:

Haushaltsstellen mit Ausgabeneinsparungen	Ausgabeneinsparungen
- Kommunalinvestitionsprogramm Grundschule Colmberg	22.516,00 €
- Ersatzbeschaffung von Kinderspielplatzgeräten	3.000,00 €
- Baunebenkosten Straße GE Gartenfeld	4.326,00 €
- Erneuerung von Kanalhaltungen, Hausanschlüsse	45.000,00 €
- Dorferneuerung Oberfelden Baukosten	50.000,00 €
- Dorferneuerung Unterfelden Baunebenkosten	5.000,00 €
- Hochbaumaßnahmen LEADER	3.100,00 €
- Machbarkeitsstudie Naturerlebnispark	31.000,00 €
- Hausanschlüsse Wasserversorgung	4.000,00 €
- Baunebenkosten Wasserversorgung BGB Kornfeld	3.293,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>171.235,00 €</b>

Haushaltsstellen mit Mehrausgaben	Mehrausgaben
- Kopierer Rathaus	- 4.117,00 €
- Investitionszuschuss Mittelschule Rothenburg	- 6.656,00 €
- EDV Ausstattung Schule	- 3.188,00 €
- Erdverkabelung Freileitung im Bereich BG Kornfeld	- 12.706,00 €
- Kastenstreuer Winterdienst	- 4.135,00 €
- Baukosten Straße GE Gartenfeld	- 66.356,00 €
- Fertigstellung Straßen BG Garfenfeld	- 65.430,00 €
- Planungskosten Dorferneuerung Oberfelden	- 3.878,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>- 166.466,00 €</b>



## Haushaltsreste

### Alte Haushaltsreste

Im Rahmen der Jahresrechnung 2019 wurden Haushaltsreste gebildet, da die Ausgaben im Vermögenshaushalt im Jahr 2018 nicht vollständig abgewickelt werden konnten. Die Haushaltsreste wurden wie folgt in Anspruch genommen:

#### Haushaltseinnahmereste

Haushaltsstelle	Text der Haushaltsstelle	gebildeter Rest aus Vorjahren	im Jahr 2018 vereinnamt	in Abgang zu stellen	verbleibender Rest
6301.3610	Zuweisung Brücken	40.000,00 €	- €	- €	40.000,00 €
7911.3610	Zuweisung Trinkbrunnen Oberheg.	14.000,00 €	14.000,00 €	- €	- €
8770.3610	Zuweisung Breitbandausbau	237.112,00 €	237.112,00 €	- €	- €
<b>Gesamt</b>		<b>291.112,00 €</b>	<b>251.112,00 €</b>	<b>- €</b>	<b>40.000,00 €</b>

#### Haushaltsausgabenreste

Haushaltsstelle	Text der Haushaltsstelle	gebildeter Rest aus Vorjahren	im Jahr 2018 verausgabt	in Abgang zu stellen	verbleibender Rest
4641.9320	Erwerb Grundstück Kindergarten	249.800,00 €	240.800,00 €	9.000,00 €	- €
6315.9500	Straßenbau BG Kornfeld	22.000,00 €	13.250,02 €	- €	8.749,98 €
6715.9600	Straßenbeleuchtung BG Kornfeld	28.000,00 €	23.063,99 €	4.936,01 €	- €
7011.9590	NK Abwasserdruckleitung Binzw.	10.500,00 €	- €	- €	10.500,00 €
7015.9500	Tiefbau Abwasser BG Kornfeld	148.400,00 €	- €	- €	148.400,00 €
7015.9590	NK Tiefbau Abwasser BG Kornfeld	18.300,00 €	6.500,00 €	- €	11.800,00 €
8155.9500	Tiefbau Wasser BG Kornfeld	84.000,00 €	17.647,06 €	- €	66.352,94 €
8155.9590	NK Tiefbau Wasser BG Kornfeld	15.900,00 €	- €	- €	15.900,00 €
8770.9870	Breitbandausbau Gemeindegebiet	103.390,00 €	73.610,00 €	29.780,00 €	- €
8810.9320	Erwerb landwirtsch. Grundstücke	18.600,00 €	- €	- €	18.600,00 €
<b>Gesamt</b>		<b>698.890,00 €</b>	<b>374.871,07 €</b>	<b>43.716,01 €</b>	<b>280.302,92 €</b>

### Neue Haushaltsreste

Haushaltsreste werden im Regelfall dann gebildet, wenn eine Leistung oder eine Baumaßnahme erst im nächsten Haushaltsjahr vollständig abgewickelt werden kann. Im Haushaltsjahr 2019 wurden folgende Haushaltsreste gebildet und in das Haushaltsjahr 2020 übertragen:

#### Haushaltseinnahmereste

Haushaltsstelle	Text der Haushaltsstelle	noch nicht realisierte Ansätze	zu übertragende Haushaltsansätze
2150.3610	Zuweisungen Kommunalinvest.programm	100.000,00 €	100.000,00 €
3201.3610	Zuweisungen Dokuzentrum	63.111,90 €	63.100,00 €
6300.3610	Zuweisungen Barrierefreier Ausbau	160.000,00 €	160.000,00 €
7913.3400	Veräußerung von Gewerbegrundstücken	160.800,00 €	160.800,00 €
<b>GESAMT</b>			<b>483.900,00 €</b>



<b>Haushaltsausgabenreste</b>			
<b>Haushalts- stelle</b>	<b>Text der Haushaltsstelle</b>	<b>noch nicht verbrauchte Ansätze</b>	<b>zu übertragende Haushaltsansätze</b>
2150.9400	Bausausgaben Kommunalinvest. Schule	24.510,64 €	2.000,00 €
2150.9490	NK Kommunalinvest. Schule	4.205,07 €	4.200,00 €
3201.9400	Bausausgaben Dokuzentrum	74.885,31 €	74.800,00 €
3201.9490	NK Dokuzentrum	12.005,12 €	12.000,00 €
4641.9400	Bausausgaben Kindergarten	142.103,79 €	142.100,00 €
4641.9490	NK Bau Kindergarten	89.242,82 €	89.200,00 €
5931.9350	Beschilderung NP Frankenhöhe	10.548,20 €	10.500,00 €
6215.9400	Lärmschutzwall BG Kornfeld	50.000,00 €	50.000,00 €
6215.9490	NK Lärmschutzwall BG Kornfeld	7.000,00 €	7.000,00 €
6215.9550	Bepflanzung BG Kornfeld	33.000,00 €	33.000,00 €
6215.9590	NK Bepflanzung BG Kornfeld	3.000,00 €	3.000,00 €
6300.9500	Barrierefreier Ausbau Colmberg	405.000,00 €	405.000,00 €
6300.9590	NK Barrierefreier Ausbau Colmberg	19.594,16 €	19.500,00 €
6315.9500	Baukosten Straße BG Kornfeld	50.000,00 €	50.000,00 €
6315.9590	NK Bau Straße BG Kornfeld	16.900,00 €	16.900,00 €
7000.9590	NK Sanierung Kanäle Binzwangen	5.000,00 €	5.000,00 €
7011.9500	Stilllegung Kläranlage Binzwangen	25.000,00 €	25.000,00 €
7011.9590	NK Anschluss OT Binzw. an Kläranl.	3.700,00 €	3.700,00 €
7015.9590	NK Tiefbau Abwasser BG Kornfeld	8.300,00 €	8.300,00 €
7182.9590	Planungskosten Neubau Kläranlage	40.000,00 €	40.000,00 €
7913.9321	Erwerb unbebauter Grundstücke	134.999,43 €	134.900,00 €
8161.9500	Nahwärmenetz Colmberg	23.000,00 €	23.000,00 €
8161.9590	NK Nahwärmenetz Colmberg	6.245,00 €	6.200,00 €
8810.9320	Erwerb landwirtsch. Grundstücke	50.000,00 €	50.000,00 €
<b>GESAMT</b>			<b>1.215.300,00 €</b>

### **Erlasse und Niederschlagungen**

Erlasse und Niederschlagungen wurden keine vorgenommen.

### **Entwicklung der kostenrechnenden Einrichtungen**

Der Markt Colmberg verwaltet im Wesentlichen folgende vier kostenrechnende Einrichtungen, die ihren Aufwand voll über Gebühren abdecken sollten:

- Abwasserbeseitigung Colmberg mit Ortsteilen
- Abwasserbeseitigung Außenorte
- Wasserversorgung Colmberg mit Ortsteilen
- Bauschuttdeponie Binzwangen mit Grüngutentsorgung

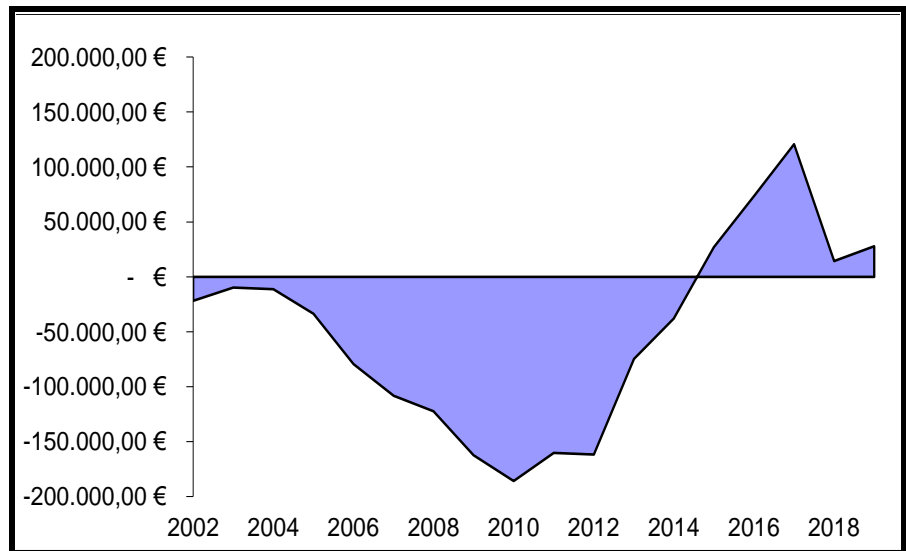


Kostenrechnende Einrichtung	Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis	Ergebnis kumuliert
Abwasserbeseitigung Colmberg	328.127,68 €	314.611,91 €	13.515,77 €	27.923,61 €
Abwasserbeseitigung Außenorte	640,70 €	737,57 € -	96,87 € -	10.627,22 €
Wasserversorgung Colmberg	214.814,36 €	196.850,30 €	17.964,06 €	23.908,20 €
Bauschuttdeponie Binzwangen	13.893,58 €	11.252,48 €	2.641,10 € -	17.015,77 €

Die Ergebnisse der kostenrechnenden Einrichtungen **Abwasserbeseitigung Colmberg** und **Wasserversorgung Colmberg** entwickelten sich über die Jahre wie folgt. In dieser Ergebnisrechnung wurden die Überschüsse bzw. Defizite aus den Vorjahren in die jeweiligen Folgejahre übertragen.

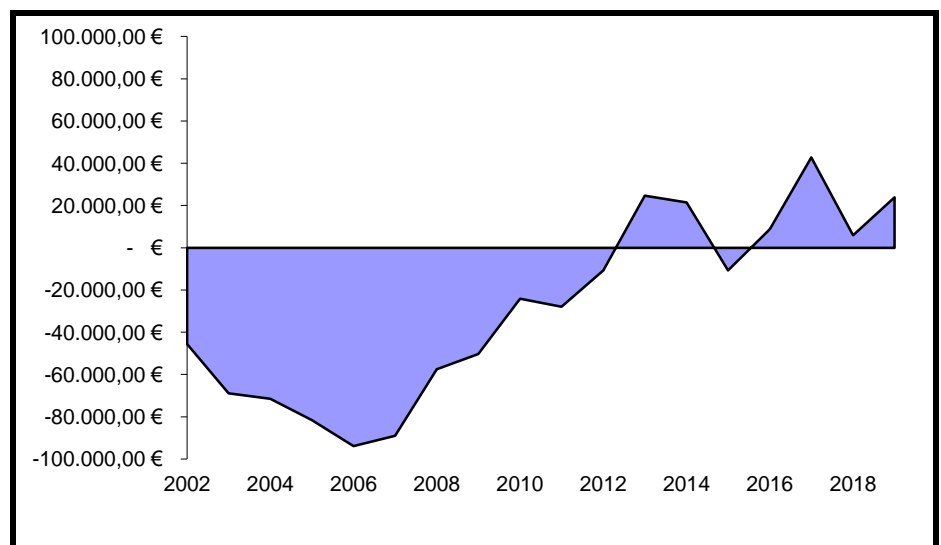
**Kumulierte Ergebnisentwicklung Abwasseranlage Colmberg**

2003	-	9.653,68 €
2004	-	11.348,60 €
2005	-	33.715,41 €
2006	-	79.286,98 €
2007	-	108.217,13 €
2008	-	122.298,69 €
2009	-	162.214,35 €
2010	-	185.709,94 €
2011	-	160.265,14 €
2012	-	161.561,93 €
2013	-	74.662,70 €
2014	-	37.965,77 €
2015	+	26.931,45 €
2016	+	73.361,51 €
2017	+	120.726,97 €
2018	+	14.407,84 €
2019	+	27.923,61 €



**Kumulierte Ergebnisentwicklung Wasserversorgung Colmberg**

2003	-	68.882,72 €
2004	-	71.585,73 €
2005	-	81.521,82 €
2006	-	93.963,93 €
2007	-	89.078,67 €
2008	-	57.513,59 €
2009	-	50.368,52 €
2010	-	24.181,59 €
2011	-	27.866,60 €
2012	-	10.732,12 €
2013	+	24.697,35 €
2014	+	21.482,66 €
2015	-	10.707,36 €
2016	+	8.854,73 €
2017	+	42.721,78 €
2018	+	5.944,14 €
2019	+	23.908,20 €





## Übersicht über die Rücklagen

## Übersicht über den Stand der Rücklagen 2019

Art der Rücklage	Stand zu Beginn des Vorjahres (2018)  EUR	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 2019  EUR	im Haushaltsjahr vorgenommene		Stand am Ende des Haushaltsjahres 2019
			Zuführungen  EUR	Entnahmen  EUR	
1	2	3	4	5	6
<b>1. Rücklage</b> in dieser Rücklage sind enthalten	917.403,33 €	684.160,92 €	351.921,10 €	- €	1.036.082,02 €
1.1 Betriebsmittel der Kasse (§20 Abs. 2 KommHV)					
1.2 Mittel zur Deckung des Aus- gabenbedarfs im Vermögens- haushalt künftiger Jahre ent- sprechend dem Invest.programm					
1.3 Mittel zur Tilgung von Krediten, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden (§ 20 Abs. 3 Nr. 1 KommHV)					
1.4 Mittel für die Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Gewähr- verträgen u. dgl. (§ 20 Abs. 3 Nr. 2 KommHV)					
<b>Summe 1</b>	917.403,33	684.160,92	351.921,10	00.000,00	1.036.082,02
<b>2. Sonderrücklage</b> (§ 20 Abs. 4 KommHV)					
Sonderrücklage Abwasserbeseitigung	147.399,41 €	14.407,84 €	13.515,77 €	- €	27.923,61 €
Sonderrücklage Wasserversorgung	42.721,78 €	5.944,14 €	17.964,06 €	- €	23.908,20 €
Sonderrücklage Bauschuttdeponie Rekultivierung	- €	- €	- €	- €	- €
<b>Summe 2 (Sonderrücklage)</b>	190.121,19	20.351,98	31.479,83	0,00	51.831,81
<b>Summe 1 - 2 = Allg. Rücklage</b>	<b>727.282,14</b>	<b>663.808,94</b>	<b>320.441,27</b>	<b>0,00</b>	<b>984.250,21</b>





**Übersicht über die Schulden**

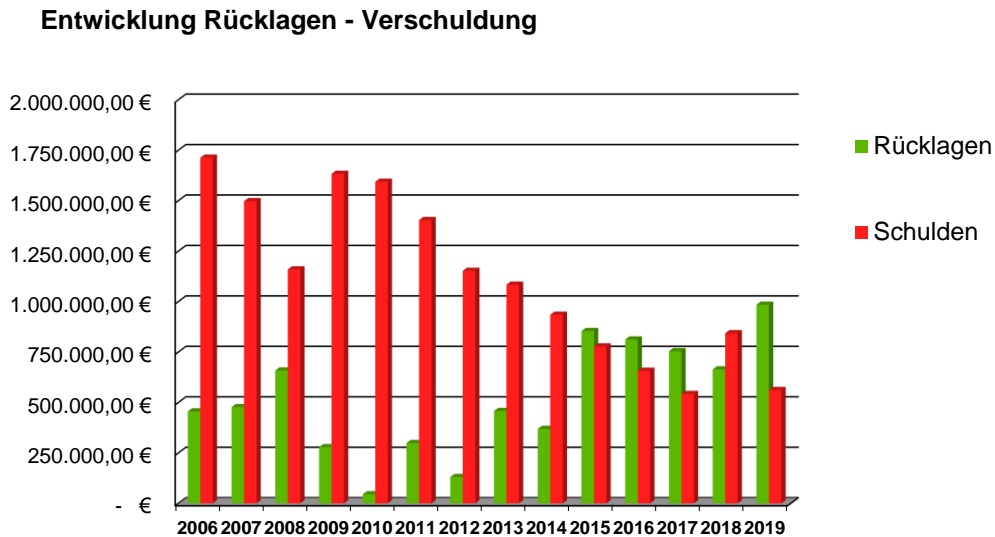
**Übersicht  
 über den Stand der Schulden**

Art der Schulden	Stand zu Beginn des Vorjahres (2018) EUR	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 2019 EUR	Kreditauf- nahme EUR	Tilgung EUR	Stand am Ende des Haushaltsjahres 2019 EUR
1	2	3	4	5	6
<b>1. Schulden aus Krediten</b>					
von/vom					
1.1 Bund, LAF, ERP-Sonderv.					
1.2 Land					
1.3 Gemeinden und Gemeinde- verbänden					
1.4 Zweckverbänden und dgl.					
1.5 sonstigen öffentl. Bereich					
1.6 Kreditmarkt	541.753,61 €	842.783,62 €	- €	281.283,62 €	561.500,00 €
1.7 Kontokorrentkredit	- €	- €	- €	- €	- €
<b>Summe</b>	541.753,61 €	842.783,62 €	- €	281.283,62 €	561.500,00 €
<b>2. Innere Darlehen</b>					
<b>3. Äußere Kassenkredite</b>					
4. Belastungen aus Rechtsge- schäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen					



## Entwicklung Verschuldung - Rücklage

Der Darlehens- und Rücklagenbestand entwickelte sich wie folgt:



## Photovoltaikanlage Grundschule Colmberg

Beim Betrieb der Photovoltaikanlage „Grundschule Colmberg“ konnte folgendes Ergebnis erzielt werden:

Ergebnisrechnung		
	2018	2019
<b>Betriebseinnahmen</b>		
Umsatzerlöse	38.946,23 €	42.522,60 €
Umsatzsteuer	7.399,77 €	8.079,31 €
Sonstige betriebliche Erträge		144,78 €
<b>Summe Betriebseinnahmen</b>	<b>46.346,00 €</b>	<b>50.746,69 €</b>
<b>Betriebsausgaben</b>		
Umsatzsteuerzahllast	7.651,33 €	7.231,49 €
Steuern und Versicherungen	7.105,14 €	4.790,29 €
Reparaturen und Instandhaltung	232,59 €	330,84 €
Sonstige Aufwendungen	340,57 €	298,73 €
Zinsen	5.403,48 €	4.521,28 €
Abschreibung	16.609,05 €	16.609,05 €
Rückzahlung Stromvergütung	- €	- €
<b>Summe Betriebsausgaben</b>	<b>37.342,16 €</b>	<b>33.781,68 €</b>
<b>Ergebnis</b>	<b>9.003,84 €</b>	<b>16.965,01 €</b>



## Photovoltaikanlage Gemeinschaftsmaschinenhalle

Der Betrieb der Photovoltaikanlage „Gemeinschaftsmaschinenhalle“ erbrachte folgendes Ergebnis:

Ergebnisrechnung		
	2018	2019
<b>Betriebseinnahmen</b>		
Umsatzerlöse	5.745,80 €	9.543,48 €
Umsatzsteuer auf Erlöse	2.381,36 €	3.167,87 €
Eigenverbrauch Kläranlage	6.787,59 €	7.129,63 €
<b>Summe Betriebseinnahmen</b>	<b>14.914,75 €</b>	<b>19.840,98 €</b>
<b>Betriebsausgaben</b>		
Rückzahlung aus Abrechnung Vorjahr	- €	- €
Umsatzsteuerzahllast	2.285,28 €	2.971,05 €
Steuern und Versicherungen	1.641,25 €	1.206,26 €
Reparaturen und Instandhaltung	229,00 €	719,73 €
Sonstige Aufwendungen	- €	30,00 €
Mieten und Pachten	170,00 €	170,00 €
Abschreibung	5.868,25 €	5.868,25 €
<b>Summe Betriebsausgaben</b>	<b>10.193,78 €</b>	<b>10.965,29 €</b>
<b>Ergebnis</b>	<b>4.720,97 €</b>	<b>8.875,69 €</b>
<i>Einspeisemenge in kWh</i>	18.441	
<i>Eigenverbrauch Kläranl. In kWh</i>	41.939	x 0,17 €/kWh
<i>Eigenverbrauch in %</i>	69,5%	(Ersparnis bei
<i>Gesamterzeugung in kWh</i>	60.380	den Stromkosten)

## Zusammenfassung

Im Jahr 2019 sind die Steuereinnahmen noch einmal etwas gestiegen, wobei sich die Kurve der Mehreinnahmen deutlich abgeflacht hat. In absoluten Zahlen konnte die Gemeinde Mehreinnahmen von 55.007,00 € (+ 2,6 %) erzielen. Ein Großteil der Erhöhung ist auf den Einkommensteueranteil zurückzuführen, der um insgesamt 56.060,00 € gestiegen ist. Beim Umsatzsteueranteil konnten Mehreinnahmen von 7.553,00 € erzielt werden. Alle anderen wichtigen Steuereinnahmen waren leicht rückläufig. Erfreulich ist, dass die Schlüsselzuweisung trotz der guten Einnahmensituation um 43.112,00 € gestiegen ist. Dies ist auf die kräftige Erhöhung der Schlüsselmasse durch den Freistaat Bayern zurückzuführen. Die Kreisumlage fiel mit 907.877,00 € höher als im Vorjahr (874.857,00 €) aus, da die Umlagekraft der Gemeinde gestiegen ist. Auch die Gewerbesteuerumlage erhöhte sich von 119.659,00 € auf 130.761,00 € wegen einer Nachzahlung aus dem Jahr 2018. Die Ausgaben im Verwaltungshaushalt wurden weitgehend planmäßig verausgabt. Aufgrund der guten Einnahmen- und Ausgabensituation konnte beim Überschuss des Verwaltungshaushaltes mit 817.785,00 € (Vorjahr 755.662,00 €) ein sehr gutes Ergebnis erreicht werden.

Die im Haushalt 2019 vorgesehenen Investitionen konnten nur zum Teil ausgeführt werden. Abgeschlossen wurden die Sanierung der Innen- und Außenbeleuchtung der Schule mit Austausch der Turnhallenverglasung, die Herstellung der Straße im Gewerbegebiet Gartenfeld und die Fertigstellung der Straße im Wohnbaugebiet Gartenfeld. Dagegen musste die barrierefreie Gestaltung der Ortsdurchfahrt, die Dorferneuerung in Oberfelden und der geplante Grunderwerb im Gewerbegebiet Am Neugraben in das Haushaltsjahr 2020 verschoben werden. Erfreulich war, dass die Gemeinde 17 Bauplätze verkaufen konnte, was im Haushalt zu Mehreinnahmen in Höhe von 172.250,00 € führte. Aufgrund der insgesamt gu-



---

**ten Haushaltsentwicklung war es möglich, auf die geplante Kreditaufnahme von 250.000,00 € zu verzichten.**

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis der Jahresrechnung 2019 für den Markt Colmberg zur Kenntnis und beauftragt den Rechnungsprüfungsausschuss des Marktes Colmberg mit der örtlichen Rechnungsprüfung.**

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Für den Beschluss: 15</b>	<b>Gegen den Beschluss: 0</b>	<b>Befangenheit: 0</b>
------------------------------	-------------------------------	------------------------

Anschließend geht es um den Termin für die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung. Die Mitglieder des Ausschusses einigen sich auf den Mittwoch, den 08.07.2020 um 18:00 Uhr. Treffpunkt ist im Rathaus Colmberg im Sitzungssaal. Zur Sitzung wird rechtzeitig vorher eingeladen.

---

**Nr. Tagesordnungspunkt**

**Vorlage-Nr.**

**5. Erneuerung der Kläranlage Colmberg, Variantenbetrachtung**      **GR-074/2020**

---

**Sachverhalt:**

Der Markt Colmberg und die Gemeinde Geslau müssen mittelfristig ihre Kläranlagen erneuern, um die vom Staat vorgegebenen Reinigungsleistungen zu erfüllen. In der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung am 09.03.2020 wurde über eine gemeinsame Kläranlagenlösung mit der Gemeinde Geslau beraten. Anlass war eine Wirtschaftlichkeitsstudie des Ingenieurbüros Christofori aus Heilsbronn, in der folgende Alternativen untersucht wurden:

1. Neubau und Betrieb einer gemeinsamen Kläranlage für Colmberg und Geslau mit einer Ausbaugröße von 4.950 EW am Standort der Kläranlage Colmberg mit Überleitung des Abwassers durch ein Pumpwerk und eine Druckleitung von Geslau nach Colmberg (Länge 6.000 Meter). Die Ausbaugröße der Gemeinschaftskläranlage wurde so gewählt, dass diese vom technischen Aufwand am günstigsten betrieben werden kann. Ab 5.000 EW ist ein deutlich höherer Betriebsaufwand mit z. B. durchgängigem Wochenendbetrieb und einem eigenen Abwassermeister vorgeschrieben.
2. Neubau und Betrieb von zwei getrennten Kläranlagen für Colmberg (2.750 EW) und Geslau (2.200 EW) an den Standorten der bisherigen Kläranlagen.

Als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung kann festgestellt werden, dass die Investitionskosten bei beiden Maßnahmen mit ca. 7,3 Mio. EUR in etwa gleich hoch ausfallen. Dies liegt zum großen Teil daran, dass die Baukosten für die Druckleitungen in den letzten Jahren enorm gestiegen sind. Allerdings sind die laufenden Betriebskosten bei der Gemeinschaftskläranlage pro Jahr



---

um 100.000,00 € günstiger als bei den Einzelkläranlagen. Bei einer Laufzeit der Kläranlage von 20 Jahren könnten somit 2,0 Mio. EUR an laufenden Kosten eingespart werden.

In dieser Wirtschaftlichkeitsberechnung ist nicht berücksichtigt, dass es derzeit für den Bau von Abwasserdruckleitungen einen staatlichen Zuschuss von 150,00 € je laufenden Meter gibt. Dadurch könnte der Kostenvorteil bei den Investitionskosten für eine Gemeinschaftskläranlage um 900.000,00 € verbessert werden. Allerdings gilt das Zuwendungsprogramm nur bis zum 31.12.2021. Eine Weiterführung über diesen Stichtag hinaus ist mit den derzeitigen Bedingungen offen. Darüber hinaus können die Gemeinden nach Information des Wasserwirtschaftsamtes nur mit Zuwendungen rechnen, wenn sie unter das staatliche Härtefallprogramm fallen.

Am 14.05.2020 fand eine Informationsveranstaltung zum Zusammenschluss der Nachbargemeinden Colmberg und Geslau im Hinblick auf eine gemeinsame Kläranlage in Geslau statt. An der Veranstaltung haben auch Vertreter der Gemeinde Windelsbach teilgenommen, da auch dort ein grundsätzliches Interesse an einer gemeinsamen Kläranlagenlösung besteht.

In der Informationsveranstaltung wurde vereinbart, die Wirtschaftlichkeitsstudie für eine gemeinsame bzw. getrennte Kläranlagenlösung auf die Gemeinde Windelsbach auszudehnen. Dabei ist zu erwarten, dass der deutliche Kostenvorteil einer gemeinsamen Kläranlagenlösung auch bei einer zusätzlichen Beteiligung der Gemeinde Windelsbach bestehen bleibt. Neben der Wirtschaftlichkeit hätte eine gemeinsame Kläranlagenlösung auch Vorteile für die Umwelt, da bei einer Zusammenlegung nur eine zentrale Kläranlage und nicht zwei oder drei Einzelkläranlagen gebaut werden müssten. Außerdem könnten später notwendige Nachrüstungen, wie z. B. die 4. Reinigungsstufe, bei einer gemeinsamen Lösung ebenfalls kostengünstiger umgesetzt werden, als bei Einzelkläranlagen.

Es wird vorgeschlagen, die gemeinsame Kläranlagenlösung mit der Gemeinde Geslau bzw. Windelsbach weiter zu verfolgen. Nach Abschluss der Entscheidungsfindung in den drei Kommunen sollte das Ingenieurbüro Christofori mit der konkreten Kläranlagenplanung beauftragt werden.

In der anschließenden Diskussion erkundigt sich Marktgemeinderat Westernacher über die grundlegenden Details eines möglichen Zusammenschlusses. Insbesondere müssten vor einer abschließenden Entscheidung in dieser Sache Regelungen hinsichtlich der Investitions- und Betriebskosten sowie deren Verteilung auf die beteiligten Gemeinden getroffen werden. Dazu stellt Bürgermeister Kieslinger klar, dass heute nur ein grundsätzlicher Beschluss über eine Zusammenarbeit gefasst werden sollte. Er verweist auf die langjährige und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Gemeinden Geslau und Windelsbach im Rahmen der Kommunalen Allianz und erwartet auch beim Bau und Betrieb einer gemeinsamen Kläranlage eine faire Lösung für alle Beteiligten.

Dritter Bürgermeister Menzel spricht sich gegen eine gemeinschaftlich betriebene Kläranlage auf dem Grund und Boden der Gemeinde aus. Der Markt Colmberg sollte alleiniger Eigentümer der Kläranlage bleiben. Eine Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden könne er sich dahingehend vorstellen, dass diese eine vorher vereinbarte Grund- und Einleitungsgebühr für das von Ihnen zugeleitete Abwasser bezahlen.

Marktgemeinderätin Berger kann sich eine gemeinsame Kläranlage vorstellen, wobei die Verteilung der Betriebs- und Investitionskosten über die angeschlossene Einwohnerzahl möglich wäre.

Marktgemeinderat Unbehauen gibt zu bedenken, dass die Gemeinde Geslau mit dem Campingplatz und der Schlachtereier über zwei Großeinleiter verfügt, deren Abwasser durchaus problematisch für die Reinigungsleistung der Kläranlage werden könnte. Dazu stellt Bürgermeister Kieslinger fest, dass diese Einrichtungen in der Regel über höher gewichtete Einwohnerwerte in die Berechnungsgröße der Kläranlagenkapazität einfließen.



Marktgemeinderat Heubeck stellt fest, dass ein gemeinsamer Betrieb einer Kläranlage durchaus sinnvoll sei. Allerdings müsste vorher ein rechtlich einwandfreies Konstrukt mit den entsprechenden Regelungen zur Verteilung der Investitions- und Betriebskosten geschaffen werden. Fraglich sei auch, wie die Kosten der Druckleitung auf die beteiligten Gemeinden zu verteilen ist.

Marktgemeinderat Wachmeier erinnert daran, dass es in der heutigen Sitzung um einen Grundsatzbeschluss gehe, um z. B. eine gemeinsame Entwurfsplanung beauftragen zu können. Zu den Detailfragen hinsichtlich der Kostenverteilung bei den Betriebs- und Investitionskosten bzw. bei der Druckleitung könnten mit Hilfe von Experten faire Lösungen gefunden werden.

Marktgemeinderätin Suhr-Meyer schlägt vor, sich bei anderen Gemeinden zu erkundigen, wie diese eine kommunalübergreifende Abwasserbeseitigung gelöst haben. Ziel müsse sein, von den erfolgreichsten Projekten zu lernen.

Marktgemeinderat Westernacher erkundigt sich über den Grund für den angestrebten Grundsatzbeschluss im derzeitigen Stadium des Projektes. Dazu führt Bürgermeister Kieslinger aus, dass von einem Beschluss in der heutigen Sitzung ein Signal an die Nachbargemeinden gehe, dass an einer gemeinsamen Kläranlagenlösung ein großes Interesse bestehe. Zudem könne die Verwaltung bei einem positiven Votum mit der Verhandlung der Rahmenbedingungen beginnen.

Anschließend gibt er ein Schreiben von Bürgermeister Strauß vom 25.05.2020 bekannt, wonach dieser über ein Gespräch mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Wasserwirtschaftsamtes berichtet. Danach befürwortet das Wasserwirtschaftsamtsamt die geplante kommunale Zusammenarbeit aus wasserwirtschaftlichen Gründen. Eine Förderung der Abwasserdruckleitung über die aktuell geltende RZWas sei grundsätzlich möglich, auch wenn die Kläranlage erst zwei Jahre später in Betrieb gehe. Beide Maßnahmen müssten jedoch in einem zeitlichen Zusammenhang stehen. Da die Einleitungserlaubnisse der Kläranlagen Colmberg und Geslau auslaufen, sollte dem Wasserwirtschaftsamtsamt baldmöglichst ein Bauentwurf und die Wirtschaftlichkeitsberechnung vorgelegt werden. Außerdem müssten rechtzeitig vorher mit der Unteren Naturschutzbehörde die Bedingungen für die Verlegung der Druckleitung geklärt werden.

Abschließend spricht sich Bürgermeister Kieslinger grundsätzlich für eine gemeinsame Kläranlagenlösung mit der Gemeinde Geslau bzw. mit der Gemeinde Windelsbach aus.

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat befürwortet grundsätzlich eine gemeinsame Kläranlagenlösung mit den Nachbargemeinden Geslau und Windelsbach. Die Verwaltung wird beauftragt, die Rahmenbedingungen mit den beteiligten Gemeinden und dem Wasserwirtschaftsamtsamt sowie der Unteren Naturschutzbehörde zu klären.**

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Für den Beschluss: 15</b>	<b>Gegen den Beschluss: 0</b>	<b>Befangenheit: 0</b>
------------------------------	-------------------------------	------------------------





**Nr. Tagesordnungspunkt**

**Vorlage-Nr.**

**6. Kneippanlage Binzwangen, weiteres Vorgehen**

**GR-075/2020**

**Sachverhalt:**

Die Kneippanlage in Binzwangen wurde durch Brandstiftung komplett zerstört. Die Täter konnten von der Polizei nicht ermittelt werden. Die Brandruine wurde abgerissen.



Für den Wiederaufbau liegen folgende Kostenangebote vor:

Erneuerung der Muschelkalkeinfassung:	4.000,00 €
Erneuerung der Überdachung:	13.000,00 €

Die Überdachung ist notwendig, da sich ansonsten zu viele Algen aufgrund der Sonneneinstrahlung im Becken bilden.

Im Haushalt 2020 sind lediglich 4.000,00 € für die Sanierung der Kneippanlage vorgesehen.

Es wird vorgeschlagen, in einem ersten Schritt die Muschelkalkeinfassung zu erneuern, damit die Anlage wieder in Betrieb gehen kann. Im Jahr 2021 sollte die Überdachung für das Förderprogramm Regionalbudget angemeldet werden, da die Maßnahme grundsätzlich förderfähig ist. Über dieses Förderprogramm können kleinere Projekte mit Gesamtkosten bis maximal 20.000 € gefördert werden. Der Fördersatz beträgt bis zu 80 % der förderfähigen Kosten.

Marktgemeinderat Walther schlägt vor, die Verrohrung des Quelllaufs mit in die Bezuschussung aufzunehmen. Dazu stellt Bürgermeister Kieslinger fest, dass in der Vergangenheit ein Teilstück des Quellzulaufs nicht verrohrt wurde, da der Grundstücksbesitzer der Maßnahme nicht zugestimmt hat. Die Gemeinde wird hier einen neuen Anlauf versuchen und im Falle einer Zustimmung die Verrohrung mit zur Bezuschussung anzumelden.

Marktgemeinderat Blümlein erkundigt sich, ob die Sanierung der Randeinfassung nicht zuwendungsschädlich sei, da dies als Maßnahmenbeginn gesehen werden könnte. Dies wird von Bürgermeister Kieslinger verneint. Die Randeinfassung und die Überdachung gelten jeweils als eigenständige Maßnahmen.

Marktgemeinderat Imschloß schlägt vor, die Randeinfassung notdürftig zu reparieren und im Jahr 2021 mit der Förderung dann grundlegend zu sanieren. Dazu stellt Bürgermeister Kieslinger fest, dass die eigentliche Kneippanlage mit der Randeinfassung in der Vergangenheit bereits über das Amt für ländliche Entwicklung gefördert wurde. Eine erneute Förderung ist daher nicht mehr mög-



---

lich. Die Überdachung hat die Gemeinde zu einem späteren Zeitpunkt auf eigene Kosten hergestellt. Insoweit wäre eine Förderung der Überdachung als eigene Maßnahme möglich.

Marktgemeinderätin Suhr-Meyer regt an, die Überdachung später gegen Brand zu versichern.

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat beschließt, die Muschelkalkeinfassung der Kneippanlage in Binzwangen im Jahr 2020 zu erneuern. Weiter wird die Verwaltung beauftragt, die Überdachung der Kneippanlage für das Förderprogramm Regionalbudget im Jahr 2021 anzumelden.**

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Für den Beschluss: 15</b>	<b>Gegen den Beschluss: 0</b>	<b>Befangenheit: 0</b>
------------------------------	-------------------------------	------------------------

---

**Nr. Tagesordnungspunkt**

**Vorlage-Nr.**

**7. Straßenname für Straße im Gewerbegebiet Gartenfeld**

**GR-076/2020**

---

**Sachverhalt:**

Für die Straße im Gewerbegebiet Gartenfeld muss noch ein Name gefunden werden. Vorschläge sollten bis zur Sitzung am 22.06.2020 abgegeben werden. Nach Abschluss der Vermessungsarbeiten erfolgt dann die Widmung und Freigabe für den öffentlichen Straßenverkehr.

**Beschluss:**

**Kein Beschluss erforderlich**





---

**Nr. Tagesordnungspunkt**

**Vorlage-Nr.**

**8. Mitteilungen und Anfragen**

---

**Sachverhalt:**

1. Bürgermeister Kieslinger führt den Gemeinderatsmitgliedern einen Werbefilm einer regionalen Firma über die maschinelle Befestigung von Feldwegen und das Aufschütten von Straßenbanketten vor. Vor allem im Bereich der Straßenbankette hätte die Gemeinde einiges nachzuholen. Eventuell erfolgen hier Maßnahmen über den jährlichen Straßenunterhalt.
2. Marktgemeinderat Westernacher erkundigt sich über Neuigkeiten zur Dorferneuerung in Oberfelden. Dazu stellt Bürgermeister Kieslinger fest, dass die Bauleistungen vom Amt für ländliche Entwicklung vergeben wurden. Es ist geplant, dass Mitte Juni 2020 mit den Bauarbeiten begonnen wird. Wegen der Corona – Krise können derzeit keine Aufklärungsversammlungen abgehalten werden. Die Gemeinde wird die Bürgerinnen und Bürger aus Oberfelden entsprechend schriftlich informieren. Marktgemeinderat Westernacher ergänzt, dass er wegen den Versammlungsverboten bisher auch keine Besprechung zum Thema Kinderspielplatz abhalten konnte.
3. Marktgemeinderätin Suhr-Meyer erkundigt sich, ob im Sommer 2020 eine Ferienspassaktion oder eine Teilnahme an den Jugendkulturtagen des Kreisjugendrings geplant sei. Die Anfrage verweist Bürgermeister Kieslinger auf die nichtöffentliche Sitzung, da in diesem Rahmen auch Personalangelegenheiten zur Sprache kommen.

**Beschluss:**

**Kein Beschluss erforderlich**

Wilhelm Kieslinger  
Sitzungsleiter

Andreas Funk  
Protokollführer